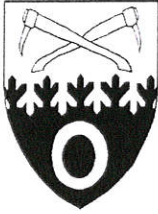


7. MRZ. 2025

**Marktgemeinde Altmelon****Altmelon 60, 3925 Arbesbach****Bezirk Zwettl, Niederösterreich**

Telefon: 02813/292; Fax.: 02813/292 110

E-Mail: gemeinde@altmelon.gv.at<http://www.altmelon.at>

Betrifft: **8. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES 2016
DER MARKTGEMEINDE ALTMELON**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altmelon beabsichtigt, für die **Katastralgemeinden Altmelon, Dietrichsbach** und **Großpertenschlag** das geltende örtliche Raumordnungsprogramm auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 03.03.2025 bis 14.04.2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 03.03.2025

abgenommen am: 15.04.2025

(Der Bürgermeister)

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.

8. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016
Marktgemeinde Altmelon

**Auflistung der beabsichtigten Änderungen gemäß § 24 Abs. 5
NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.**

ÄNDERUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

1.) Katastralgemeinde Altmelon – Im Süden des Siedlungsgebietes

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OF) und öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 1 (BA-A1);

Kleinflächige Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OF) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö);

2.) Katastralgemeinde Dietrichsbach – In der Streusiedlung Dietrichsbach

Ausweisung von zwei im Grünland-erhaltenswerten Gebäuden mit den Geb.Nr. 2/16 und 2/17

3.) Katastralgemeinde Großpertenschlag – Im gesamten Katastralgemeindegebiet

Kleinflächige Arrondierungswidmungen von Grünland-Wasserfläche (Gwf), öffentliche Verkehrsfläche (Vö), Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf), Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF), Grünland-Freihaltefläche-Naturraum-Offenlandfläche (Gfrei-N-OF), Bauland-Agrargebiet-Hintaus (BA-Hintaus), Bauland-Agrargebiet (BA), Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche Gfrei-S-OF;

4.) Katastralgemeinde Altmelon – Im Norden des Siedlungsgebietes

Umwidmung von Grünland-Land und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF) in Bauland-Agrargebiet (BA);